

Ab am 01.12.17
Om

Rhein-Sieg-Kreis
- Der Landrat -
Sozialamt

21.11.2017

An
DIE LINKE Kreistagsfraktion
und die
Kreistagsgruppe FuW/ PIRATEN

nachrichtlich an die Kreistagsfraktionen

CDU Fraktion
SPD Fraktion
GRÜNE Fraktion
FDP Fraktion
AfD Fraktion
sowie die Einzelabgeordneten im Kreistag

Anfrage zu Ausbildungsangeboten zu Fachkräften in Institutionen im Rhein-Sieg-Kreis, die nicht einer fachlichen Eignung im Sinne des Landesaltenpflegegesetzes entsprechen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in der Anfrage der DIE LINKE Kreistagsfraktion und der Kreistagsgruppe FREIE WÄHLER/ PIRATEN vom 10.10.2017 gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Welche Möglichkeiten sieht die Kreisverwaltung Ausbildungsmaßnahmen, die nicht dem Landes(*alten*)pflegegesetz entsprechen aber als Ausbildungsziel die Berufsbezeichnung Pflegefachkraft verwenden, zu untersagen?

Zuständiges Ministerium für das Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe (Landesaltenpflegegesetz – AltPflG NRW) ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW.

Durch Rechtsverordnung sind die Bezirksregierungen (vorliegend Köln) für die Durchführung des Altenpflegegesetzes, der Altenpflegehilfeausbildung und des Berufsankennungsverfahrens zuständig.

Nach Auskunft der Bezirksregierung handelt es sich bei der Berufsbezeichnung „Pflegefachkraft“ nicht um einen geschützten Begriff.

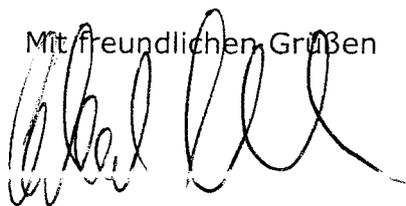
Da es sich beim Bildungszentrum Nordrhein nicht um eine nach dem Landesaltenpflegegesetz NRW anerkannte Altenpflegeschule handelt und das angebotene Bildungsangebot auch vermeintlich nicht mit einer Prüfung „zum/r staatlich anerkannten Altenpflegehelfer*in“ abschließt, sieht die Bezirksregierung ihre Zuständigkeit nicht gegeben.

Vorliegend kann lediglich von unklaren Angaben ausgegangen werden, wogegen auch der Rhein-Sieg-Kreis keine rechtliche Handhabe hat.

2. Sind der Kreisverwaltung weitere Einrichtungen bekannt, die Ausbildungen zu sogenannten Fachkräften in Bereichen anbieten, die von Berufsgesetzen geregelt sind, aber diesen nicht entsprechen und daher ähnlich ausweichende Bezeichnungen verwenden?

Dem Rhein-Sieg-Kreis liegen keine Informationen zu Anbietern vor, die sogenannte Fachkraftausbildungen im Gesundheits-/Pflegebereich unter ähnlich ausweichender Bezeichnung anbieten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.



DIE LINKE.
Kreistagsfraktion
Rhein-Sieg

Rhein-Sieg-Kreis
Landrat Sebastian Schuster
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg



AFLI 0052/17

Michael Otter
Fraktionsvorsitzender
Mühlenstr. 46
53721 Siegburg
Telefon 02241 / 1694865
michael@otter-depiereux.de
www.dielinke-rhein-sieg.de

Siegburg, den 10.10.2017

Anfrage zu Ausbildungsangeboten zu Fachkräften in Institutionen im Rhein-Sieg Kreis, die nicht einer fachlichen Eignung im Sinne des Landesaltenpflegegesetzes entsprechen

Sehr geehrter Herr Landrat Schuster,

die Fraktion DIE LINKE und die Gruppe FUW-PIRATEN im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises bitten darum, die folgende Anfrage schnellstmöglich schriftlich zu beantworten:

Sachverhalt:

Das Bildungszentrum Nordrhein in Siegburg bietet eine halbjährige Ausbildung zur „Fachkraft Alten-/Krankenpflege“ an. Inhalte: ein paar Pflegebasics, die

Betreuungsassistenz nach §53c SGB XI (ehemals §87b) und 2 Module zur Behandlungspflege (siehe § 3 Abs. 4 WTG-DVO). Das sind gerade einmal 830 Stunden Theorie, also ein halbes Jahr ohne Praxis. Zum Vergleich: Eine examinierte Pflegefachkraft hat mindestens 2.100 Stunden Theorie und 2.500 Stunden Praxis zu absolvieren.

Im Kleingedruckten steht, dass der Bedarf an Pflegehilfskräften hoch ist.

Dass es sich bei der „Ausbildung“ eben nur um eine solche niederschwellige Qualifikation zu einer nicht näher bezeichneten Pflegehilfskraft steht dort mit keinem Wort.

Die Heimaufsicht des Rhein-Sieg Kreises wurde auf diesen Sachverhalt hingewiesen und gefragt: „Sieht die Heimaufsicht Möglichkeiten, gegen diese offensichtlich nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 5 WTG NRW entsprechende und damit möglicherweise missbräuchliche Verwendung des Begriffs der Fachkraft vorzugehen?“ Die Antwort lautete:

„Das von Ihnen erwähnte Qualifizierungsangebot ist mir auch bekannt. Leider vermisste ich auf der Internetseite einen deutlichen Hinweis, dass mit dieser mehrmonatigen Qualifizierungsmaßnahme nicht der Status Fachkraft im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW erworben wird. Eine missbräuchliche Verwendung des Begriffs „Fachkraft“ ist meines Erachtens damit aber nicht verbunden. Möglichkeiten, um gegen missbräuchliche Verwendung von Begriffen in der Pflege vorzugehen, sieht das Wohn- und Teilhabegesetz NRW im Übrigen nicht vor.“

Die Ausbildung entspricht nicht dem Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe (Landesaltenpflegegesetz - AltPflG NRW).

Dort heißt es in §6:

Ausbildung in der Altenpflegehilfe

(1) (weggefallen)

(2) Die Berufsbezeichnungen „staatlich anerkannte Altenpflegehelferin“ und „staatlich anerkannter Altenpflegehelfer“ dürfen nur Personen führen, denen die Erlaubnis dazu erteilt worden ist.

(3) Die Ausbildung in der Altenpflegehilfe soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die für eine qualifizierte Betreuung und Pflege alter Menschen in stabilen Pflegesituationen unter Anleitung einer Pflegefachkraft erforderlich sind.

(4) Die Ausbildung dauert zwölf Monate und schließt mit einer Prüfung ab. Sie umfasst den theoretischen und praktischen Unterricht mit mindestens 750 Stunden und die praktische Ausbildung mit mindestens 900 Stunden. Die Ausbildung kann auch in Teilzeitform mit einer Höchstdauer von zwei Jahren durchgeführt werden.

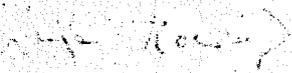
Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- 1) Welche Möglichkeiten sieht die Kreisverwaltung Ausbildungsmaßnahmen, die nicht dem Landespflegegesetz entsprechen aber als Ausbildungsziel die Berufsbezeichnung Pflegefachkraft verwenden, zu untersagen?

- 2) Sind der Kreisverwaltung weitere Einrichtungen bekannt, die Ausbildungen zu sogenannten Fachkräften in Bereichen anbieten, die von Berufsgesetzen geregelt sind, aber diesen nicht entsprechen und daher ähnlich ausweichende Bezeichnungen verwenden?

Mit freundlichen Grüßen

Anja Moersch



Marie-Luise Streng



Frank Kemper

